

08.

Statistik Wien 2017

08. Statistik Wien 2017	27
08.1 Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017	28
Zugang zu Hilfe	29
08.2 Polizeiliche und rechtliche Interventionen	30
08.2.1 Anzahl und Art der Polizeimeldungen	30
08.2.2 Vergleich der Polizeimeldungen	31
08.2.3 Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit	32
08.2.4 Mehrfache Polizeimeldungen	34
08.2.5 Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung	35
08.2.6 Einstweilige Verfügung – Anträge	35
08.2.7 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen Maßnahmen	37
08.2.8 Schwere Delikte und Festnahmen	38
08.2.9 Strafanzeigen nach Delikten	38
08.2.10 Prozessbegleitung	40
08.3 Angaben zu Opfern	40
08.3.1 Geschlecht der Opfer	40
08.3.5 Alter der Opfer	41
08.3.6 Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt	42
08.3.7 Staatsangehörigkeit der Opfer	43
08.4 Angaben zu Gefährdern	45
08.4.1 Geschlecht der Gefährder	45
08.4.2 Alter der Gefährder	46
08.4.3 Staatsangehörigkeit der Gefährder	47
08.5 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer	48
08.5.1 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt	48
08.5.2 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen weiblichen Opfern	49
08.5.4 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen männlichen Opfern	51
08.5.4 Beziehungsverhältnisse und Geschlecht bei minderjährigen Opfern	52
08.5.6 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern	54
08.6 Wiener Anti-Gewalt-Programm	54
Literatur	56

08.

Statistik Wien 2017

Einleitung

Die Erhebung spezifischer Daten im Rahmen der Statistik liefert einen Einblick in das breite Tätigkeitsfeld der Wiener Interventionsstelle und gibt darüber hinaus Aufschluss über Entwicklungen im zeitlichen Vergleich sowie über erfolgreiche Strategien. Zugleich wird sichtbar, wo nach wie vor Handlungsbedarf und Verbesserungspotenziale im Gewaltschutzbereich bestehen. Die Wiener Interventionsstelle kann mittlerweile auf viele Jahre der engen und guten Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden und Institutionen zurückblicken, insbesondere mit der Polizei. Hervorzuheben ist in diesem Kontext auch die Kooperation im Rahmen des MARAC-Bündnisses, ein multi-institutionelles Bündnis, das den Schutz und die Unterstützung von besonders gefährdeten Opfern von Gewalt in der Familie zum Ziel hat (siehe Kapitel 06).

Die Darstellung der statistischen Daten soll nicht nur Aufschluss über das Ausmaß von Gewalt an Frauen, häuslicher Gewalt und Stalking geben, sondern dient zudem als Anstoß für notwendige fachliche Debatten und zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Prävention. Die auf der praktischen Arbeit beruhenden Daten sind Basis für Reformvorschläge, die Teil des Arbeitsauftrags der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren sind.

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention im Jahr 2013 zu umfassenden Maßnahmen im Gewaltschutz verpflichtet. Seit Herbst 2017 liegt der offizielle Evaluierungsbericht des zuständigen GREVIO-Europaratskomitees vor. Der Bericht erkennt die vorbildhafte Arbeit, die Österreich im Bereich der Prävention von Gewalt an Frauen und Gewalt in der Familie geleistet hat, an, stellt aber auch fest, dass es noch in vielen Bereichen Lücken und Verbesserungsbedarf in der Umsetzung der Konvention gibt.

Die Empfehlungen des GREVIO-Komitees inkludieren auch Anregungen zu einem österreichweiten Ausbau der Datenerhebung in diesem Bereich.³⁹ Artikel 11 der Istanbul-Konvention widmet sich der Erhebung von Daten und Forschung als wesentliche Basis für die Eliminierung von Gewalt gegen Frauen. In Österreich werden relevante Daten aktuell noch nicht ausreichend erfasst. Die Wiener Interventionsstelle und die Gewaltschutzzentren in den anderen Bundesländern bemühen sich, die Erhebungsstandards gemäß der Istanbul-Konvention einzuhalten. Schließlich bedeutet ein Mangel an Daten ein Hindernis in der Evaluierung politischer Maßnahmen. Ein Ausbau der spezifischen Datenerhebung könnte einen essentiellen Beitrag zur Weiterentwicklung zukunftsweisender Modelle in der Gewaltprävention leisten und wäre auch der positiven Rolle zuträglich, die Österreich international im Gewaltschutzbereich einnimmt. Detailliertere Ausführungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich finden sich in Kapitel 03 und die Empfehlungen des Expertinnenkomitees sind im Anhang des Tätigkeitsberichts abgedruckt. Die im folgenden Kapitel diskutierten Verbesserungsvorschläge in der Datenerhebung beziehen sich auf die Reformvorschläge des GREVIO-Komitees.

08.1 Inanspruchnahme der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017

Tabelle 1: KlientInnen 2017

KlientInnen	Anzahl
KlientInnen übermittelt durch Meldungen der Polizei	3.352
KlientInnen über Vermittlung anderer Einrichtungen	819
Gesamt	4.171
KlientInnen aus früheren Jahren, die 2017 wieder Hilfe suchten	2.014
Alle KlientInnen 2017	6.185

Im Jahr 2017 wurden in der Wiener Interventionsstelle insgesamt 6.185 Opfer informiert, beraten und unterstützt. 3.352 Opfer wurden durch Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle vermittelt, 819 meldeten sich selbst, meist über Vermittlung anderer Einrichtungen (siehe Tabelle 2). In 2.014 Fällen suchten KlientInnen wegen erneuter Gewaltvorfälle die Interventionsstelle auf.

39. Council of Europe/GREVIO Secretariat (2017). S. 19-23.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein leichter Rückgang in der Anzahl an KlientInnen, die durch Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle vermittelt wurden (2017 waren es 3.352 – zum Vergleich 2016: 3.496).

Bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt ist die Dunkelziffer hoch und viele Opfer wagen es nicht, Gewalt anzuzeigen.⁴⁰ Wenn die Zahl der Opfer, die sich an die Polizei wenden, zurückgeht, so gibt dies Anlass zur Besorgnis. Es wäre daher wichtig, verstärkt Maßnahmen zu setzen, um das Vertrauen der Opfer in Polizei und Justiz zu stärken.

Die Zahlen zeigen zudem, dass Opfer nicht nur kurzfristige, sondern auch längerfristige Hilfe benötigen, die mit den derzeit vorhandenen Ressourcen oft nicht geleistet werden kann. Im GREVIO-Bericht wird empfohlen, dass Opfer auch längerfristige Unterstützung erhalten und die Mittel von beratenden Einrichtungen wie Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren aufgestockt werden.⁴¹

Zugang zu Hilfe

Wie in den Vorjahren wurde 2017 ein überwiegender Teil der KlientInnen – nämlich 3.352 Personen (siehe Tabelle 1) – über Meldungen der Polizei an die Wiener Interventionsstelle vermittelt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe anderer Zugänge zur Wiener Interventionsstelle, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 2: Zugang zu Hilfe

Zuweisungen der KlientInnen 2017	Anzahl
Medien/Internet	113
über andere KlientIn der Interventionsstelle	108
Gericht/Staatsanwaltschaft	119
Verwandte/Bekannte	57
Jugendwohlfahrt	54
Fraueneinrichtung/MigrantInneneinrichtung	69
Polizei (ohne Meldung)	72
Männerberatung	56
Spital/Ärztin/Arzt/Gesundheitseinrichtung	15
andere Einrichtungen	156
KlientInnen 2017	819

113 KlientInnen haben über Medien und das Internet von den Angeboten der Wiener Interventionsstelle erfahren, was im Vergleich zum Vorjahr eine leichte Steigerung bedeutet. Damit wird klar, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Wiener Interventionsstelle eine bedeutende Aufgabe im Hinblick auf Information über Gewaltschutz leistet.

13 % der Betroffenen, die nicht über eine Polizeimeldung an die Interventionsstelle verwiesen wurden – das entspricht 108 Personen – wurde die Wiener Interventionsstelle von KlientInnen empfohlen. Das weist auf die wichtige Rolle hin, die Betroffene einnehmen, wenn es um die Sensibilisierung für Gewalt und die gegenseitige Unterstützung anderer von Gewalt betroffener Personen geht. Diese Zahl kann auch als Zeichen dafür gesehen werden, dass KlientInnen, die die Interventionsstelle weiterempfehlen, selbst gute Erfahrungen mit den Beraterinnen und Unterstützungsleistungen der Wiener Interventionsstelle gemacht haben.

119 KlientInnen erfuhren durch Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften über die Wiener Interventionsstelle. Es ist positiv zu bewerten, dass diese Einrichtungen damit ebenfalls einen wichtigen Zugang zu den Angeboten der Interventionsstelle darstellen.

40. FRA Agentur der Europäischen Grundrechte (2014), S. 7.

41. Council of Europe/ GREVIO Sekretariat (2017), S. 58.

Bedauerlich ist, dass 2017 verhältnismäßig wenige KlientInnen (15 Personen) durch Einrichtungen aus dem Gesundheitsbereich an die Wiener Interventionsstelle verwiesen wurden. Für viele gewaltbetroffene Personen sind Institutionen aus dem Gesundheitsbereich die erste Kontaktstelle. Eine intensivere Zusammenarbeit in diesem Kontext ist der Wiener Interventionsstelle ein Anliegen.

Bedeutende Zugänge waren darüber hinaus andere Einrichtungen (wie zum Beispiel Wiener Wohnen, die Diakonie oder andere Opferschutzeinrichtungen) – was den hohen Stellenwert der intensiven Kooperations- und Vernetzungsarbeit der Einrichtungen untereinander verdeutlicht.

08.2 Polizeiliche und rechtliche Interventionen

Die Dokumentation der Art der Polizeimeldungen und der damit verbundenen rechtlichen Interventionen ist wichtig, um aktuelle Entwicklungen zu erfassen. Auf Basis der Daten können außerdem die angewandten Maßnahmen auf polizeilicher bzw. juristischer Ebene besser analysiert und bei Bedarf entsprechend angepasst werden.

08.2.1 Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Tabelle 3: Anzahl und Art der Polizeimeldungen

Meldungen der Polizei	Anzahl
Meldungen § 38a SPG – Wegweisung und Betretungsverbot (BV) ⁴²	3.098
davon BV bei Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern	147
Meldungen Strafanzeige (inkl. Stalking) ⁴³	475
Meldungen Streitschlichtung	14
Meldungen der Polizei an die Interventionsstelle gesamt	3.587

Die gesetzliche Regelung des Betretungsverbot (BV) ermächtigt PolizeibeamtInnen, eine gewalttätige Person aus dem Wohnbereich wegzuweisen. Das BV stellt damit eine sehr bedeutende Maßnahme zum Schutz gewaltbetroffener Personen dar.

Im Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres zeigt sich ein Rückgang in der Anzahl der BV um minus 4,3 %. Diese Entwicklung ist kritisch zu betrachten, denn schließlich kann auf Basis langjähriger praktischer Erfahrung nicht davon ausgegangen werden, dass im betreffenden Zeitraum weniger Gewalt ausgeübt wurde. Angesichts der ohnehin hohen Dunkelziffer wäre es äußerst bedenklich, wenn sich im vergangenen Jahr weniger gewaltbetroffene Personen an die Polizei gewandt hätten und/oder die PolizeibeamtInnen in weniger Fällen die Maßnahme des BV zum Schutz der Opfer verhängt hätten. Eine detaillierte Analyse der möglichen Gründe für diese Entwicklung ist wichtig. Aus diesem Grund steht die Wiener Interventionsstelle in regelmäßigem Austausch mit der Polizei, um diese Problemstellungen zu erörtern.

Wie Tabelle 3 zeigt, können BV auch in Kinderbetreuungseinrichtungen zum Schutz von Kindern ausgesprochen werden. 2013 wurde die Maßnahme des BV dahingehend ausgeweitet, dass Betreuungs- und Ausbildungseinrichtungen als Schutzbereich anerkannt werden. Somit können BV nicht mehr nur das Zuhause und die unmittelbare Umgebung, sondern auch Kindergärten und Schulen einschließen. Das bedeutet für Kinder eine juristische Verbesserung im Schutz vor Gewalt.

Trotz der rechtlich guten Möglichkeiten zeigen die Zahlen, dass von diesen Maßnahmen nur selten Gebrauch gemacht wird. Im Vergleich zu 2016 gab es sogar einen leichten Rückgang bei Betretungsverboten zum Schutz von Kinderbetreuungseinrichtungen von 169 Fällen auf 147 Fälle im Jahr 2017. Diese Entwicklung ist kritisch zu sehen, denn das Recht aller Kinder auf ein Leben frei von Gewalt ist vordergründig.

42. Hier sind auch 86 Betretungsverbote mit Stalkingmeldungen erfasst.

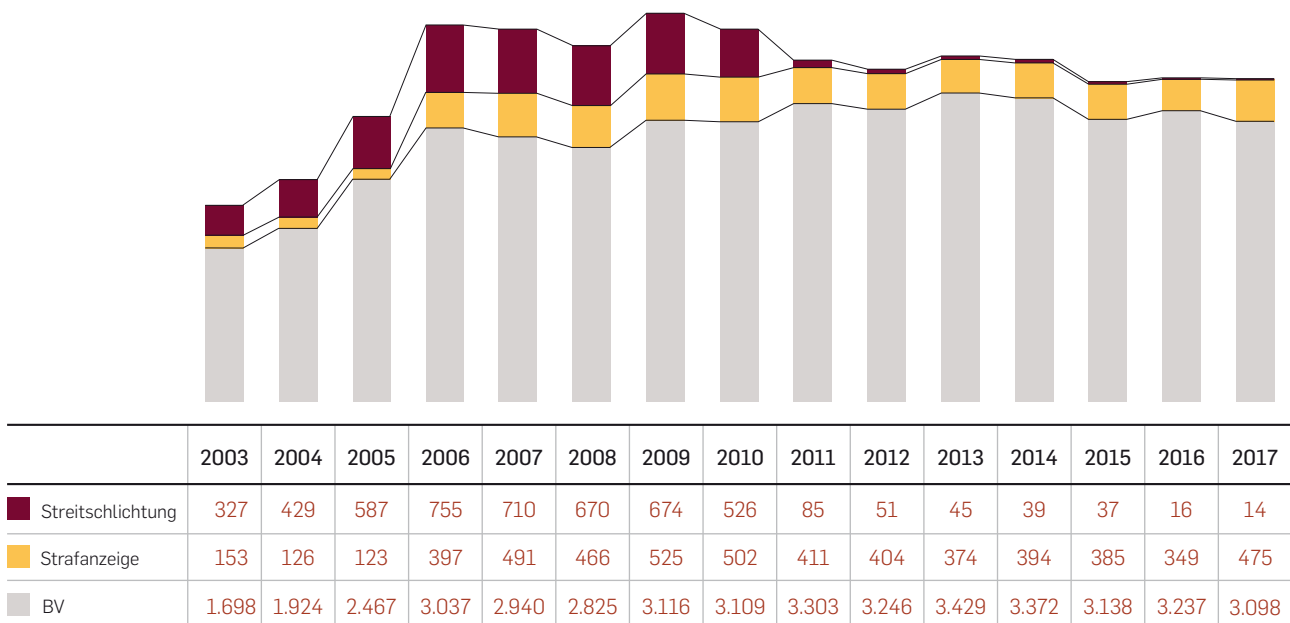
43. Davon Anzeigen gemäß 107a StGB: 239.

2017 zeigt sich ein Anstieg an gemeldeten Strafanzeigen im Vergleich zum Vorjahr um 126 Fälle. Diese Meldungen beinhalten auch Anzeigen nach § 107a Beharrliche Verfolgung („Stalking“). Aus dem Anstieg an Anzeigen könnte u.a. auf ein steigendes gesellschaftliches Bewusstsein über den Straftatbestand des Stalkings geschlossen werden. Das wäre eine sehr positive Entwicklung.

Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn die Möglichkeit bei Gewaltdelikten (etwa auch in Fällen von sexuellem Missbrauch bzw. sexueller Belästigung im familiären Kontext) ein BV auszusprechen, häufiger in Anspruch genommen würde. Schließlich stellt diese Maßnahme einen wichtigen Schutzmechanismus für Opfer dar.

08.2.2 Vergleich der Polizeimeldungen

Grafik 1: Polizeimeldungen in Wien 2003 bis 2017



Im Jahr 2017 gab es nur 14 Meldungen von Streitschlichtungen. Leider werden Einsätze bei Gewalt in der Familie, bei denen kein BV verhängt wird, häufig nicht mehr in Form von Meldungen dokumentiert, sondern nur in den internen Tagesbericht eingetragen. Dies hat einerseits zur Folge, dass diese Einsätze nicht mehr gezählt werden. Andererseits können sie nicht mehr als Meldungen übermittelt werden, z.B. an das Bezirksgericht im Zuge eines Antrages auf eine einstweilige Verfügung. Für die Einschätzung der Risikofaktoren sind Meldungen von Polizeiinterventionen jedoch wichtig, besonders wenn bereits Polizeieinsätze, Betretungsverbote oder Anzeigen wegen Gewalthandlungen vorliegen.

Wichtig ist die Dokumentation von Meldungen über jeden Einsatz der Polizei und jede Hilfsuche von Opfern bei den Polizeiinspektionen überdies für die Verfolgung von Delikten wie z.B. nach §107a StGB Stalking und §107b StGB Fortgesetzte Gewaltausübung, die den Nachweis früherer Vorfälle erfordern.

In Hinblick auf die Prävention von Tötungsdelikten ist es ebenfalls notwendig, alle Polizeieinsätze zu dokumentieren und die Gewaltschutzeinrichtungen zu informieren: Wie eine österreichische Studie zeigt, gibt es im Vorfeld von Tötungsdelikten häufig bereits polizeiliche Interventionen. Die Studie schlussfolgert: „Gerade deshalb wäre eine bundesweite Übermittlung auch der Streitschlichtungen in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann.“⁴⁴

44. Haller (2012). S. 61 f.

Die Erstellung von Meldungen über alle Polizeieinsätze, auch von Interventionen, bei denen die Opfer die Polizeidienststelle aufsuchen, ist daher von großer Bedeutung für die Prävention von häuslicher Gewalt und Gewalt an Frauen.

Weitere Empfehlungen zur verbesserten Datenerfassung finden sich im GREVIO-Evaluierungsbericht⁴⁵, und sind im Anhang dieses Tätigkeitsberichts abgedruckt.

08.2.3 Polizeiinterventionen nach Bezirken und Häufigkeit

Tabelle 4 zeigt die Meldungen der Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt, die an die Wiener Interventionsstelle 2017 übermittelt wurden. In der folgenden Darstellung sind die Meldungen nach Art und Polizeibezirken aufgeschlüsselt.

Tabelle 4: Polizeiinterventionen nach Bezirken

Polizeikommissariat (PK) bzw. Landeskriminalamt (LKA)	EinwohnerInnenzahl (EW) ⁴⁶	Streitschlichtung	Strafanzeige	Betretungsverbote (BV)	Polizeimeldungen Gesamt	BV pro 10.000 EW
PK Innere Stadt 1. Bezirk	16.465	0	14	28	42	17,0
PK Brigittenau 2., 20. Bezirk	191.871	2	48	289	339	15,1
PK Landstraße 3. Bezirk	90.183	1	30	205	236	22,7
PK Margareten 4., 5., 6. Bezirk	120.256	1	12	194	207	16,1
PK Josefstadt 7., 8., 9. Bezirk	100.434	1	36	122	159	12,1
PK Favoriten 10. Bezirk	198.083	0	38	393	431	19,8
PK Simmering 11. Bezirk	100.137	0	34	237	271	23,7
PK Meidling 12., 13. Bezirk	150.126	6	23	229	258	15,3
PK Fünfhaus 14., 15. Bezirk	171.336	0	35	309	344	18,0
PK Ottakring 16., 17. Bezirk	161.503	0	62	332	394	20,6
PK Döbling 18., 19. Bezirk	123.235	0	26	190	216	15,4
PK Floridsdorf 21. Bezirk	158.712	2	43	208	253	13,1
PK Donaustadt 22. Bezirk	184.188	1	50	226	277	12,3
PK Liesing 23. Bezirk	101.053	0	22	126	148	12,5
LKA-Außenstelle Nord		0	0	0	0	
LKA-Außenstelle West		0	0	0	0	
LKA-Außenstelle Ost		0	0	2	2	
Polizei anderes Bundesland		0	2	8	10	
Gesamt	1.867.582	14	475	3.098	3.587	16,7

Indikator: Anzahl von Betretungsverboten per 10.000 EinwohnerInnen

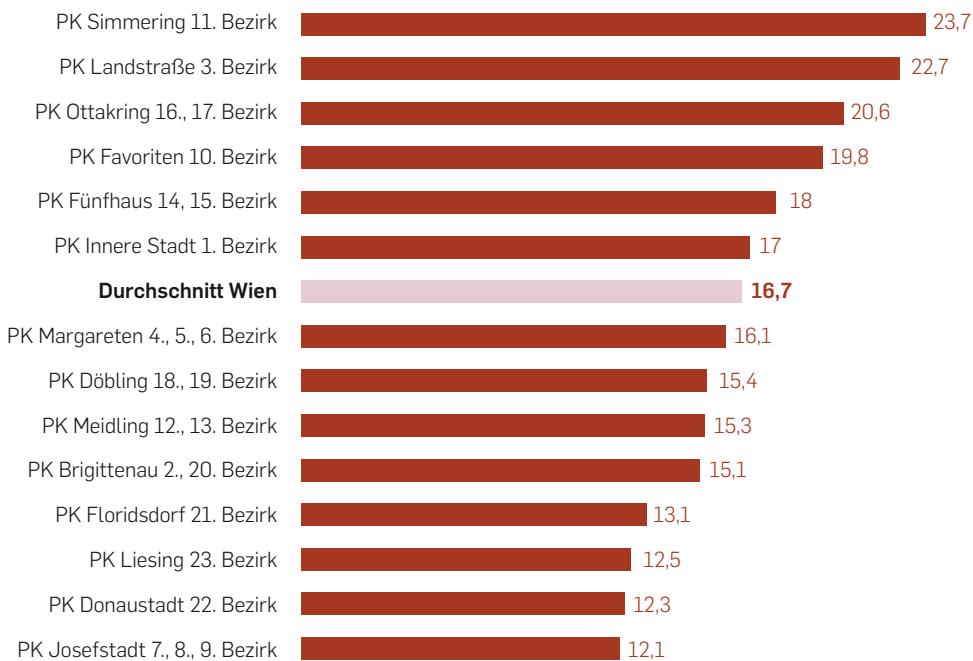
45. Council of Europe/GREVIO Secretariat (2017), S. 19-23.

46. Quelle: Stadt Wien (2017).

Um die Daten bezirksübergreifend vergleichbar zu machen, wurde als Indikator die Anzahl von BV in Relation zur EinwohnerInnenzahl der jeweiligen Polizeibezirke gesetzt. Pro 10.000 EinwohnerInnen wurden in Wien im Jahr 2017 durchschnittlich 16,7 BV verhängt – auch hier lässt sich ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (2016: 17,6) erkennen.

Die Zahlen für 2017 ähneln in ihrer Verteilung jenen aus dem Vorjahr. Die meisten BV wurden in den Bezirken Simmering, Landstraße und Ottakring ausgesprochen; in den Bezirken Josefstadt, Donaustadt und Liesing wurden die wenigsten BV verhängt.

Grafik 2: Anzahl der Betretungsverbote pro 10.000 EinwohnerInnen nach Polizeibezirken



Insgesamt zeigt sich eine große Schwankungsbreite in der Anzahl der ausgesprochenen BV. So stehen den durchschnittlich 12,1 BV pro 10.000 EinwohnerInnen im Zuständigkeitsbereich der PK Josefstadt im Durchschnitt 23,7 BV pro 10.000 EinwohnerInnen für die PK Simmering gegenüber.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorkommen von Gewalt in manchen Bezirken geringer ist als in anderen. Daher ist es notwendig, die Ursache für die unterschiedliche Anzahl von BV zu analysieren und bei fachlichen Kooperationstreffen zu besprechen. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulungen, in die auch Führungskräfte einbezogen werden, sind erforderlich, sodass alle Opfer den gleichen Schutz erhalten. Betretungsverbote schützen Opfer in ihrem unmittelbaren Lebensbereich vor verschiedenen Formen von Gewalt und ermöglichen ihnen, sicher zu leben: bei häuslicher Gewalt, Partnergewalt, Stalking, sexuellem Missbrauch, sexueller Belästigung, fortgesetzter Gewaltausübung, Vergewaltigung und anderen Gewaltdelikten. Die Tatsache, dass bei häuslicher Gewalt sehr häufig Kinder mitbetroffen sind, sollte berücksichtigt werden und Betretungsverbote sind auch zum Schutz der Kinder zu erlassen.

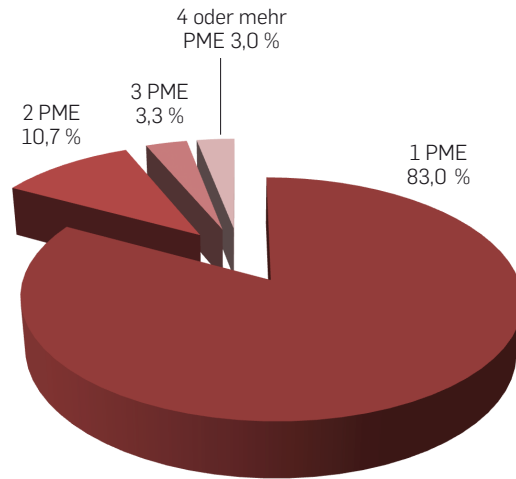
08.2.4 Mehrfache Polizeimeldungen

In Tabelle 5 wird die Anzahl der Opfer mit einem Gefährder abgebildet, bei denen es eine oder mehrere Polizeimeldungen gab (d. h. nicht die Anzahl der Polizeimeldungen).

Tabelle 5: Mehrfache Polizeimeldungen

Opfer	Anzahl Polizeimeldung	Prozent
2.823	1	83,0 %
364	2	10,7 %
113	3	3,3 %
55	4	1,6 %
23	5	0,7 %
11	6	0,3 %
2	7	0,1 %
5	8	0,2 %
2	9	0,06 %
1	10	0,03 %
1	12	0,03 %
3.400	Gesamt	100 %

Grafik 3: Mehrfache Polizeimeldungen (PME)



Bei 83 % der Polizeimeldungen (PME) aus dem Jahr 2017 (in Zahlen: 2.823) handelt es sich um die erste polizeiliche Intervention. Prozentuell gesehen entspricht das den Verhältnissen aus dem Vorjahr. Insgesamt gibt es in der diesbezüglichen Datenlage zwischen 2016 und 2017 nur geringe Veränderungen: Die Zahl der Fälle, in denen es sich um die zweite Polizeimeldung handelt, ist um einen Prozentpunkt auf 10,7 % gestiegen (364 Fälle); demgegenüber ist die Anzahl an Einsätzen, wo bereits drei oder mehr Polizeimeldungen vorlagen, um einen Prozentpunkt auf 6,3 % gesunken (insgesamt 213 Fälle).

Aus Tabelle 5 geht hervor, dass es 2017 insgesamt in 577 Fällen zu wiederholter häuslicher Gewalt mit polizeilichem Einschreiten kam. Daran wird deutlich, dass Betretungsverbote zwar eine unerlässliche Gewaltschutzmaßnahme darstellen, Maßnahmen jedoch nicht an dieser Stelle aufhören dürfen. Präventionsmaßnahmen mit langfristiger Wirkung sollten hier dringend ansetzen, denn gerade wiederholte Gewalt stellt einen erhöhten Risikofaktor für die Sicherheit der Betroffenen dar.⁴⁷

Mehrfache Polizeimeldungen sind ein Hinweis darauf, dass die gesetzten Maßnahmen nicht ausreichen, um die Gewalt zu beenden. Zweifelsohne muss das Recht der Opfer, keine Gewalt zu erleben, in den Vordergrund gerückt und langfristig durchgesetzt werden. Zentral ist in diesem Zusammenhang, dass Gewalt nicht ohne rechtliche Sanktionen bleiben darf. Mangelnde strafrechtliche Konsequenzen (wie etwa die Einstellung von Verfahren) normalisieren Gewalt und senden Tätern, genauso wie den Opfern, falsche Zeichen. Zusätzlich zu angemessenen rechtlichen Konsequenzen braucht es gezielte Arbeit mit Tätern, wie sie beispielsweise im Rahmen der opferschutzorientierten Täterarbeit (siehe Kapitel 05) durchgeführt wird.

47. Haller (2012).

08.2.5 Erwähnung von Waffen in der Polizeimeldung

Tabelle 6: Erwähnung von Waffen in Polizeimeldungen

Erwähnung von Waffen	Anzahl
Drohung mit Messer	136
Verletzung mit Gegenstand	10
Verletzung mit Messer	44
Drohung mit Schusswaffe	12
Drohung mit sonstiger Waffe	10
Drohung mit Hieb- und Stichwaffe	11
Verletzung mit sonstiger Waffe	6
Verletzung mit Hieb- und Stichwaffe	3
Verletzung mit Dienstwaffe	1
Erwähnung von Waffen	139
Gesamt	372

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in Meldungen seltener Waffen erwähnt; der Rückgang um 35 Fälle (von 2016: 407 Fälle) kann als positives Zeichen gewertet werden. Nichtsdestotrotz wurden 372 Fälle im Jahr 2017 an die Wiener Interventionsstelle gemeldet, in denen die Opfer mit Waffen bedroht oder sogar verletzt wurden, bzw. in denen Gefährder über eine Waffe verfügten. Alle Fälle, in denen Waffen erwähnt werden, sind als besonders gefährlich einzustufen.

08.2.6 Einstweilige Verfügung

Um von Gewalt betroffenen Personen längerfristig Schutz zu gewähren als dies im Rahmen eines polizeilichen Betretungsverbot (Dauer: 2 Wochen) möglich ist, können Opfer eine zivilrechtliche Verfügung in Form einer einstweiligen Verfügung (in Folge als eV abgekürzt) erwirken.

Tabelle 7: Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)

Anträge auf einstweilige Verfügung (eV)	Anzahl
eV-Anträge insgesamt	1.082
davon eV-Antrag während des aufrechten Betretungsverbot	817

Aktuell werden Anträge auf einstweilige Verfügungen (eV) in den meisten Fällen im Zusammenhang mit Betretungsverboten gestellt. Tatsächlich können eV auch präventiv eingesetzt werden, noch bevor es zum Ausspruch eines Betretungsverbot kommt. Denn eine eV kann beantragt werden, wenn es zu Vorfällen körperlicher und/oder psychischer Gewalt (etwa in Form von Drohungen mit Gewalt) kommt und das Zusammenleben bzw. Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person unzumutbar ist. Eine eV kann grundsätzlich von allen Personen beantragt werden, die in ihrem Wohnbereich und/oder in ihrem persönlichen Lebensbereich Gewalt erleiden. Leider wird aktuell nur selten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, präventiv eine eV auszusprechen.

Die Wiener Interventionsstelle begleitet Personen bei der Erwirkung von eV und unterstützte 981 KlientInnen im Jahr 2017 bei der Antragsstellung. Insgesamt 76 % der Anträge auf eV wurden im Zusammenhang mit und innerhalb des Schutzzeitraumes des Betretungsverbot gestellt.

Tabelle 8: Art der einstweiligen Verfügung

Art der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt	Anzahl
eV § 382g (Stalking)	101
eV § 382e (Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	473
eV § 382b (Wohnung)	95
eV § 382b/e (Wohnung und Kontakt- und Aufenthaltsverbot)	402
andere eV	11
Gesamt	1.082

2017 wurden um 90 Anträge weniger auf eV gestellt als 2016 – das bedeutet einen zahlenmäßigen Rückgang von 1.172 auf 1.082 eV. Diese Entwicklung sollte im Zusammenhang mit dem Rückgang an ausgesprochenen Betretungsverboten analysiert werden. Bezugnehmend auf die Art der einstweiligen Verfügung zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein genereller Rückgang in allen damit zusammenhängenden strafrechtlich dokumentierten Bereichen.

Tabelle 8 zeigt außerdem, dass die meisten eV nicht in Fällen beantragt wurden, in denen Täter und Opfer in einer gemeinsamen Wohnung leben. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den 473 Fällen, in denen die eV als Kontakt- und Aufenthaltsverbot beantragt wurde, um Fälle fortgesetzter Gewalt nach einer Trennung handelt.

Tabelle 9: Anzahl an Personen, für deren Schutz eine eV beantragt wurde

Anzahl an Personen, für deren Schutz eine eV beantragt wurde	Anzahl
Anzahl Personen gesamt	1.267
davon eV-Anträge, die auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhalten	185
davon eV-Anträge nur für Kinder und Jugendliche	29

Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, wurden 2017 insgesamt 1.082 eV-Anträge zum Schutz von 1.267 Personen gestellt. Einstweilige Verfügungen schützen oft mehrere von Gewalt betroffene Personen (in den meisten Fällen Frauen bzw. ein Elternteil und Kind/er). Das macht dieses Rechtsmittel zu einem so wesentlichen Bestandteil von effektivem Gewaltschutz.

Theoretisch kommt zivilrechtlichen Schutzverfügungen damit eine besondere Bedeutung beim Schutz von Kindern vor Gewalt zu. Tabelle 9 macht jedoch deutlich, dass in der Praxis weitaus mehr erwachsene Personen geschützt werden. Angesichts dessen, dass 2017 insgesamt 5.809 Kinder und Jugendliche von Gewalt mitbetroffen waren (siehe Tabelle 16), ist die Anzahl an Kindern, die durch den Ausspruch einer eV geschützt werden sollten, sehr gering. Leider sprechen Gerichte nur selten einstweilige Verfügungen zum Schutz von Kindern, die Zeuginnen von Gewalt wurden, aus. Das stellt eine Beeinträchtigung des Kindeswohls und ein großes Hindernis für den rechtlichen Schutz von Kindern vor Gewalt dar. In diesem Bereich besteht weiterhin dringender Handlungsbedarf.

08.2.7 Betretungsverbote im Zusammenhang mit Strafanzeigen und anderen Maßnahmen

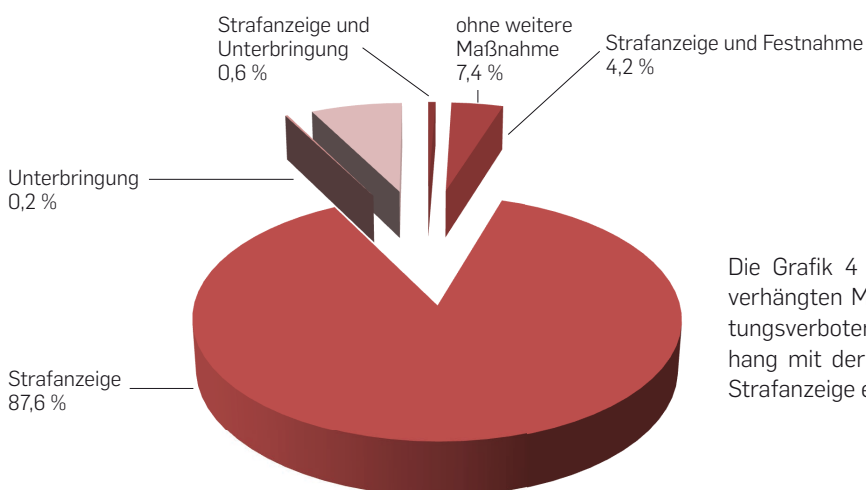
(n = 3.045)⁴⁸

Tabelle 10: Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten

Strafanzeigen und Maßnahmen	Anzahl	Prozent	Anzahl Strafanzeigen	Strafanzeigen Prozent
Strafanzeige	2.668	87,6 %	2.815	92,4 %
Strafanzeige und Festnahme	128	4,2 %		
Strafanzeige und Unterbringung ⁴⁹	19	0,6 %		
Unterbringung	6	0,2 %		
ohne weitere Maßnahme	224	7,4 %		
Gesamt	3.045	100 %		
k. D.	53			
BV Gesamt	3.098			

Tabelle 10 gibt Aufschluss über Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Betretungsverboten ausgesprochen werden. Auffallend ist der verhältnismäßig geringe präventive Ausspruch von Betretungsverboten (in der Tabelle als BV ohne weitere Maßnahmen tituliert). In nur 7,4 % der Fälle wurde das Betretungsverbot verhängt ohne zeitgleich eine Strafanzeige zu erstatten, was auf einen präventiven Einsatz eines BV hindeuten würde. Die Statistik zeigt außerdem, dass die präventive Verhängung der BV im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig ist. Um Schlüsse ziehen zu können, weshalb die Möglichkeit einer präventiven Verhängung von BV so selten genutzt wird, wäre es sehr wichtig, dass Daten aller Polizeieinsätze als Meldungen dokumentiert werden, d.h. auch jene, bei denen kein BV ausgesprochen wurde.

Grafik 4: Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten



Die Grafik 4 visualisiert nochmals die Verteilung der verhängten Maßnahmen in Zusammenhang mit Betretungsverboten. In 87,6 % der Fälle wurde im Zusammenhang mit der Verhängung des Betretungsverbots eine Strafanzeige erstattet.

48. Die Zahl (n) verweist auf die erfassten Strafanzeigen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit BV. Die Bezeichnung „k. D.“ („keine Daten“) in der Tabelle meint die statistisch nicht erfassten Informationen.

49. Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik nach dem Unterbringungsgesetz – UbG.

08.2.8 Schwere Delikte und Festnahmen

Tabelle 11: Strafanzeigen mit möglichen Haftgründen

Strafanzeigen mit möglichen Haftgründen (lt. § StGB)	Anzahl
§ 84, § 87 Schwere Körperverletzung	63
§ 107 Gefährliche Drohung	1.202
§ 106 Schwere Nötigung	234
§ 107b fortgesetzte Gewaltausübung	301
§ 76 Totschlag	2
§ 75/15 Mordversuch	23
§ 75 Mord	2
Gesamt	1.827

Tabelle 11 und 12 zeigen das Missverhältnis zwischen der Schwere der Delikte und jenen Fällen, in denen es im Rahmen des Ausspruchs eines BV auch zu einer Festnahme kam. Schließlich kam es in 1.827 Fällen zu Strafanzeigen wegen Delikten, die als Haftgrund gewertet werden können. Jedoch kam es in lediglich 128 Fällen zu einer Strafanzeige und einer Festnahme.

Im Vergleich zu 2016, wo es zu insgesamt 110 Festnahmen im Zusammenhang mit Betretungsverboten kam, hat sich die Zahl der Festnahmen erhöht. Dies ist wichtig für den Schutz von Opfern. Schließlich ist angesichts der Schwere der Delikte ein frühzeitiges Eingreifen in derart gefährlichen Fällen wichtig, denn die Sicherheit der Opfer hat in jedem Fall Priorität. Dass nach wie vor – selbst in Fällen schwerer Gewalt – Gefährder oft auf freiem Fuß angezeigt werden, ist in diesem Kontext höchst problematisch. Schließlich ist gerade in diesen Fällen mit wiederholter Gewaltausübung oder sogar einer Zunahme an Schwere der Gewalt bis hin zu Morden zu rechnen.

08.2.9 Strafanzeigen nach Delikten

Tabelle 12 gibt einen Überblick über sämtliche Strafanzeigen, aufgliedert nach Art der Delikte, die die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017 verzeichnet hat.

Tabelle 12: Strafanzeigen nach Delikten

Strafanzeigen nach Delikten (lt. § StGB)	Anzahl	Prozent
§83 Körperverletzung	2.091	42,47 %
§107 Gefährliche Drohung	1.202	24,41 %
§107a Beharrliche Verfolgung	337	6,84 %
§107b fortgesetzte Gewaltausübung	301	6,11 %
§106 Schwere Nötigung	234	4,75 %
§125/126 Sachbeschädigung	192	3,90 %
§105 Nötigung	165	3,35 %
§84 Schwere Körperverletzung	56	1,14 %
§201 Vergewaltigung	50	1,02 %
§99 Freiheitsentziehung	42	0,85 %

Strafanzeigen nach Delikten (lt. § StGB)	Anzahl	Prozent
§109 Hausfriedensbruch	32	0,65 %
Sonstige	27	0,55 %
§127/128 Diebstahl/Schwerer Diebstahl	23	0,47 %
§75/15 Mordversuch	23	0,47 %
§269 Widerstand gegen Staatsgewalt	21	0,43 %
§144 Erpressung	15	0,30 %
§202 Geschlechtliche Nötigung	12	0,24 %
§107c Cybermobbing	11	0,22 %
§195 Kindesentziehung	10	0,20 %
§92 Quälen u. Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen	9	0,18 %
§229 Urkundenunterdrückung	8	0,16 %
§207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen	7	0,14 %
§87 Absichtlich schwere Körperverletzung	7	0,14 %
§142 Raub	6	0,12 %
§218 Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen	6	0,12 %
§27ff SMG Suchtmittelmißbrauch	5	0,10 %
§145 Schwere Erpressung	4	0,08 %
§205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	4	0,08 %
§205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person	3	0,06 %
§206 Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	3	0,06 %
§50 WaffG Nichtbefolgung eines Waffenverbots	3	0,06 %
§143 Schwere Raub	2	0,04 %
§207a Pornographische Darstellungen Minderjähriger	2	0,04 %
§75 Mord	2	0,04 %
§76 Totschlag	2	0,04 %
§89 Gefährdung der körperlichen Sicherheit	2	0,04 %
§91 Raufhandel	2	0,04 %
§106a Zwangsheirat	1	0,02 %
§215 Zuführung zur Prostitution	1	0,02 %
§85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen	1	0,02 %
Gesamt	4.924	100 %

Tabelle 12 verdeutlicht, mit welcher Schwere der Gewalt sich die KlientInnen 2017 konfrontiert sahen. Bei fast der Hälfte der insgesamt 4.924 Strafanzeigen, nämlich 42,5 %, handelte es sich um Anzeigen wegen Körperverletzung. Das zweithäufigste Delikt ist auch 2017 der Strafbestand der gefährlichen Drohung (24,4 %).

Nicht zuletzt die Schwere der Gewalttaten macht die Notwendigkeit effektiver Präventionsarbeit deutlich, zu der sich Österreich u.a. mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention verpflichtet hat.

08.2.10 Prozessbegleitung

Dank des Gewaltschutzgesetzes haben gewaltbetroffene Personen in Österreich Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (PB), wie sie u.a. die Wiener Interventionsstelle anbietet.

Tabelle 13: Prozessbegleitung

Geschlecht Opfer	Anzahl PB	Prozent
weiblich	1.682	91,9 %
männlich	148	8,1 %
Gesamt	1.830	100 %

2017 haben die Mitarbeiterinnen der Wiener Interventionsstelle 1.830 Opfer von Gewalt im Rahmen einer Prozessbegleitung unterstützt – und damit um 86 Personen mehr als noch im Vorjahr. Aus opferrechtlicher Sicht ist dieser Trend sehr erfreulich, denn es zeigt, dass immer mehr gewaltbetroffene Personen den Mut haben mit Hilfe der Prozessbegleitung aktiv am Strafverfahren mitzuwirken und so ihre Rechte wahrzunehmen.

Ein überwiegender Teil jener Personen, für die die Beraterinnen der Wiener Interventionsstelle 2017 Prozessbegleitung geleistet haben, war weiblich (91,9 %). Dies korrespondiert mit der geschlechtsspezifischen Verteilung von Gewalt, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

08.3 Angaben zu Opfern

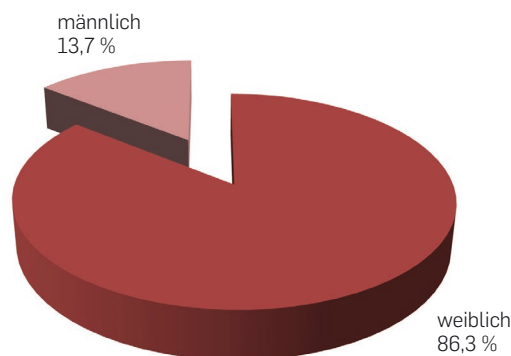
Tabelle 14: Geschlecht der Opfer

(n = 6.185)⁵⁰

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich	5.339	86,3 %
männlich	846	13,7 %
Gesamt	6.185	100 %

2017 beriet und unterstützte die Wiener Interventionsstelle insgesamt 5.339 Klientinnen und 846 Klienten. Das macht deutlich: Frauen und Mädchen sind überproportional von Gewalt betroffen. Als Vorgriff auf Tabelle 19 (Geschlecht der Gefährder) ist an dieser Stelle festzuhalten, dass auch in den meisten Fällen, in denen die Interventionsstelle männliche Opfer beriet, die Gefährder ebenso männlich waren.

Grafik 5: Geschlecht der Opfer



50. Die Zahl (n) verweist auf die Gesamtzahlen, welche variieren, da nicht zu allen KlientInnen alle Informationen vorliegen bzw. erfasst werden konnten – bei Zeitknappheit geht die Betreuung vor der Datenerfassung. Die Bezeichnung „k. D.“ (keine Daten) meint diese statistisch nicht erfassten Informationen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, Gewaltphänomene nicht losgelöst von gesellschaftlichen Machtstrukturen und geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu sehen. Die Istanbul-Konvention erkennt Gewalt gegen Frauen „als Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern [...], die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“, an. In diesem Sinne kann Gewalt nur dann eliminiert werden, wenn geschlechtsspezifische Ungerechtigkeiten auf struktureller Ebene thematisiert und effektiv bekämpft werden. Gewaltprävention kann also nicht losgelöst von Gleichstellungspolitik und der damit einhergehenden Auflösung patriarchaler Herrschaftsstrukturen gedacht werden.

08.3.5 Alter der Opfer

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Altersverteilung der KlientInnen der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017.

Tabelle 15: Alter der Opfer

(n = 5.963)

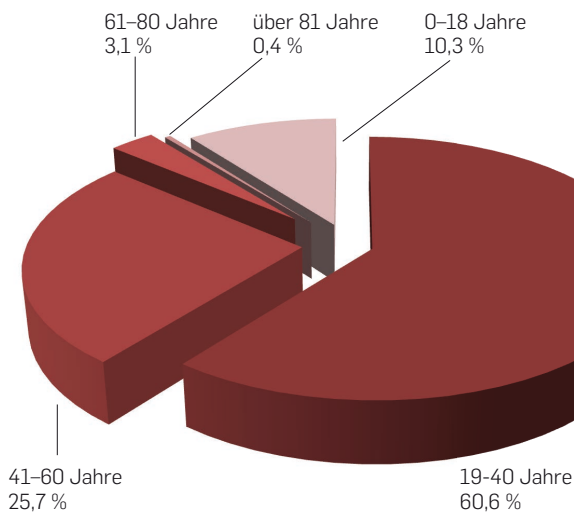
Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	215	0-18	613	10,3 %
11-14	120			
15-18	278			
19-21	392	19-40	3.612	60,6 %
22-30	1.546			
31-40	1.674			
41-50	1.036	41-60	1.530	25,7 %
51-60	494			
61-70	147	61-80	185	3,1 %
71-80	38			
über 80	23	über 81	23	0,4 %
Gesamt	5.963			100 %
k. D.	222			
Gesamt	6.185			

Die größte Altersgruppe der Opfer umfasst Menschen zwischen 22 und 40 Jahren. 2017 fielen knapp 62 % der KlientInnen der Wiener Interventionsstelle in diese Alterskategorie. Diese Zahlen decken sich weitgehend mit jenen aus den Vorjahren.

Dass die Gruppe von KlientInnen über 60 Jahren mit 185 Personen verhältnismäßig klein ist, sollte nicht als Hinweis darauf interpretiert werden, ältere Personen würden seltener Gewalt erfahren. Es muss eher davon ausgegangen werden, dass gewaltbetroffene Personen je nach Alter über mehr bzw. weniger Wissen über den Zugang zu Beratungseinrichtungen verfügen und über eine andere Bereitschaft bei Gewaltvorfällen die Polizei zu verständigen. In einem 2010 publizierten länderübergreifenden Projekt, das sich mit dem Thema Partnergewalt gegen ältere Frauen beschäftigt, erklären die Autorinnen, dass ältere Opfer sich mit größeren Hürden in der Suche nach entsprechender Beratung und ggf. Anzeigenerstattung konfrontiert sehen.⁵¹ Deshalb ist auch in der Altersgruppe der älteren Personen – und geschlechtsspezifisch bedingt ganz besonders bei älteren Frauen – von einer hohen Dunkelziffer an Gewaltbetroffenen auszugehen.

51. Haller/ Amesberger (2010), S. 11.

Grafik 6: Alter der Opfer



In etwa ein Zehntel (10,3 %) der KlientInnen im Kindes- oder Jugendalter war direkt von Gewalt betroffen. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass Kinder von Gewalt betroffen sind, ohne sich an die Polizei und/oder Beratungsstellen wenden zu können. Die Dunkelziffer von gewaltbetroffenen Minderjährigen, speziell im Kindesalter, dürfte demnach um einiges höher sein als es die Statistik abbildet. Hinzuzufügen ist an dieser Stelle, dass in Tabelle 15 jene Kinder nicht inkludiert sind, die Zeuginnen von Gewalt wurden (siehe Tabelle 16). Das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Leben in Österreich ist seit 2013 zivilrechtlich verankert (§138/7 ABGB). Die Durchsetzung dieses Kinderrechts muss verstärkt verfolgt werden.

08.3.6 Mitbetroffene Kinder und Jugendliche im Haushalt

Tabelle 16: Mitbetroffene Kinder und Jugendliche

Kinder je Haushalt	Anzahl der Haushalte	Anzahl mitbetroffener Kinder
1 Kind	1.687	1.687
2 Kinder	1.024	2.048
3 Kinder	416	1.248
4 Kinder	133	532
5 Kinder	37	185
6 Kinder	7	42
7 Kinder	5	35
8 Kinder	4	32
Haushalte mit Kindern insgesamt	3.313	5.809
keine Kinder	2.861	
k.D.	11	
Gesamt Haushalte	6.185	

Wie in Tabelle 16 ersichtlich, leben in 3.313 Haushalten, in denen es zu Gewaltvorfällen kam, auch Kinder und Jugendliche. Das betrifft somit über die Hälfte aller Haushalte, mit denen die Interventionsstelle Wien im Jahr 2017 Kontakt hatte. Insgesamt waren über 5.800 Kinder von Gewalt im Haushalt mitbetroffen.

Es sei an dieser Stelle erneut festgehalten, dass häusliche Gewalt eine Verletzung der Rechte des Kindes ist – unabhängig davon, ob Kinder direkt von Gewalt betroffen sind oder indirekt, indem sie Gewalt miterleben müssen. Die Istanbul-Konvention sieht mit Artikel 26 vor, dass mitbetroffene Kinder geeignete Betreuung erhalten. Bei der Evaluierung Österreichs auf die Umsetzung

der Istanbul-Konvention hat das GREVIO-Komitee diesbezüglich den aktuell fehlenden Schutz bemängelt und eine entsprechende Ausstattung der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren empfohlen.⁵² Mitbetroffenen Kindern sollte das Recht auf Beratung und Unterstützung durch Gewaltschutzzentren zustehen (mehr hierzu findet sich in Kapitel 04 dieses Tätigkeitsberichts).

Derzeit ist es der Wiener Interventionsstelle leider nicht ausreichend möglich umfassende Unterstützungsleistungen für mitbetroffene Kinder anzubieten, da der gesetzliche Auftrag und die Finanzierung nur Beratungsleistungen für direkt von Gewalt betroffene Personen umfassen. Es gilt daher zukünftig entsprechende Ressourcen für familienfreundliche Unterstützungsangebote bereitzustellen und die bestehenden Einrichtungen mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

08.3.7 Staatsangehörigkeit der Opfer

Tabelle 17: Staatsangehörigkeit der Opfer

(n= 5841)

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	3.148	53,9 %
EU-/EWR-BürgerInnen	976	16,7 %
andere Staatsangehörige	1.693	29,0 %
staatenlos	24	0,4 %
Gesamt	5.841	100 %
k. D.	344	
Gesamt	6.185	

Ein Großteil der Opfer, die in der Interventionsstelle Wien 2017 beraten und unterstützt wurden, sind österreichische StaatsbürgerInnen. Insgesamt sind das 3.148 Menschen und somit 53,9 % der KlientInnen.

Mit 16,7 % ist der Anteil von KlientInnen aus dem EU/EWR-Raum im Vergleich zu 2016 um 0,8 % leicht angestiegen; in absoluten Zahlen ist ein Anstieg von 926 auf 976 KlientInnen im Jahresvergleich bemerkbar. 1.693 Betroffene (29 %) sind Angehörige anderer Staaten und 24 Opfer (0,4 %) sind staatenlos.

Die Tabelle zeigt, dass Gewalt kein kulturelles Phänomen, sondern ein gesamtgesellschaftliches weltweites Problem ist. Es ist positiv zu werten, dass sich Opfer – unabhängig von ihrer Herkunft – bei Gewaltvorfällen an die Polizei wenden und Beratungsangebote der Opferschutzeinrichtungen annehmen.

Die Wiener Interventionsstelle unterstützte im Jahr 2017 Personen aus über 100 Ländern. Die folgende Tabelle zeigt die Staatsangehörigkeit nach einzelnen Ländern gegliedert.

52. Council of Europe/ GREVIO Secretariat (2017). S. 34.

Tabelle 18: Staatsangehörigkeit der Opfer nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	3.148	Bangladesch	13
Serbien	482	Somalia	13
Türkei	274	Spanien	12
Polen	221	Mongolei	11
Rumänien	205	Frankreich	10
Afghanistan	131	Brasilien	9
Slowakei	130	Georgien, Marokko, Pakistan je 8	24
Syrien	123	Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Demokratische Republik Kongo je 7	21
Deutschland	92	Slowenien	6
Ungarn	81	Armenien, Dominikanische Republik, Israel, Kenia, Portugal, Thailand, Weißrussland je 5	35
Bosnien-Herzegowina	81	Australien, Guatemala, Kasachstan, Kolumbien, Lettland, Libanon, Litauen, Moldawien, Philippinen, Tschetschenien, USA je 4	44
Bulgarien	64	Algerien, Jordanien, Kuba, Liberia, Niederlande, Schweden, Tadschikistan je 3	21
Iran	61	Albanien, Aserbaidshan, Belgien, Chile, Estland, Ghana, Kanada, Montenegro, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Schweiz, Sri Lanka, Turkmenistan, Usbekistan je 2	28
Kroatien	61	Angola, Bolivien, Burundi, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Guinea-Bissau, Indonesien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kap Verde, Mexiko, Myanmar, Niger, Paraguay, Peru, Saudi-Arabien, Senegal, Südafrika, Uganda, Venezuela je 1	23
Irak	59	Staatenlos	24
Rusland	59	k.D.	344
Mazedonien	50	Gesamt	6.185
Nigeria	40		
Tschechische Republik	37		
Ägypten	33		
Ukraine	24		
Italien	20		
Tunesien	19		
Indien	18		
Kosovo	18		
China	16		

MigrantInnen sehen sich in der österreichischen Gesellschaft mit Mehrfachdiskriminierungen konfrontiert; der rechtmäßige Aufenthaltstitel und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind für migrantische Frauen oft unmittelbar an den Status des Ehemanns oder Partners gebunden. In Fällen von Gewalt wird dadurch ein existenzielles Abhängigkeitsverhältnis für migrantische Frauen geschaffen. Das erschwert eine Befreiung aus Gewaltverhältnissen massiv. Für geflüchtete Frauen gilt dies in noch stärkerem Ausmaß. Nähere Informationen zur Situation von MigrantInnen, die von Gewalt betroffen sind, finden Sie im Tätigkeitsbericht 2016 der Wiener Interventionsstelle unter dem Titel „Migrantinnen und Schutz vor Gewalt – Standards der Istanbul-Konvention“.⁵³ Um auch nicht-österreichischen StaatsbürgerInnen Zugang zu Informationen über ihre Rechte und Möglichkeiten anbieten zu können, bemüht sich die Wiener Interventionsstelle um einen möglichst niederschweligen Zugang.

53. Logar (2017).

Ein barrierearmer Zugang zu Informationen ist in Übereinstimmung mit der seit 2012 geltenden EU-Opferschutzrichtlinie, die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vorsieht, zu gewährleisten. Schließlich hält diese fest, dass „sichergestellt werden [sollte], dass sich das Opfer im Verfahren verständlich machen kann“ (Art 21 Richtlinie 2012/29/EU). Das macht erneut die Wichtigkeit eines mehrsprachigen Beratungs- und Informationsangebots deutlich, wie es die Wiener Interventionsstelle seit Jahren anbietet und wie es in sämtlichen Behörden, Institutionen und Organisationen fest verankert sein müsste.

09.4 Angaben zu Gefährdern

09.4.1 Geschlecht der Gefährder

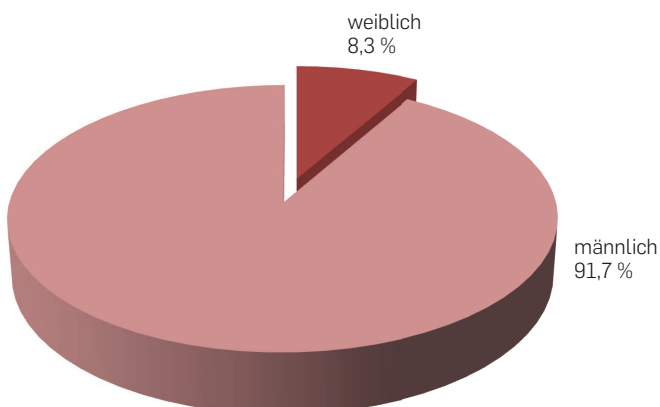
Tabelle 19: Geschlecht der Gefährder

(n= 6.178)

Geschlecht	Anzahl	Prozent
weiblich	514	8,3 %
männlich	5.664	91,7 %
Gesamt	6.178	100 %
k. D.	7	
Gesamt	6.185	

Die Zahlen machen nochmals die signifikanten geschlechtsspezifischen Unterschiede hinsichtlich der Täterschaft sichtbar. In fast 92 % der Fälle sind Täter männlich. Im Verlauf der Jahre zeigen sich hier kaum Veränderungen. Der Anteil der männlichen Gefährder⁵⁴ lag in den vergangenen Jahren konstant bei über 90 Prozent; betroffen sind vor allem Frauen. Das zeigt: Gewalt war und ist kein geschlechtsneutrales Phänomen. Im Kontext der Gewaltprävention müssen die Ursachen von Gewalt reflektiert werden. Dazu zählen u.a. traditionelle Geschlechterrollenverteilungen und damit verbundene Rollenbilder, die männliche Aggression verharmlosen.

Grafik 7: Geschlecht der Gefährder



54. Zum Begriff „Gefährder“ siehe Begriffsglossar. Es wird die männliche Form verwendet, da über 90 % der Gefährder männlich sind; Gefährderinnen sind mitgemeint.

09.4.2. Alter der Gefährder

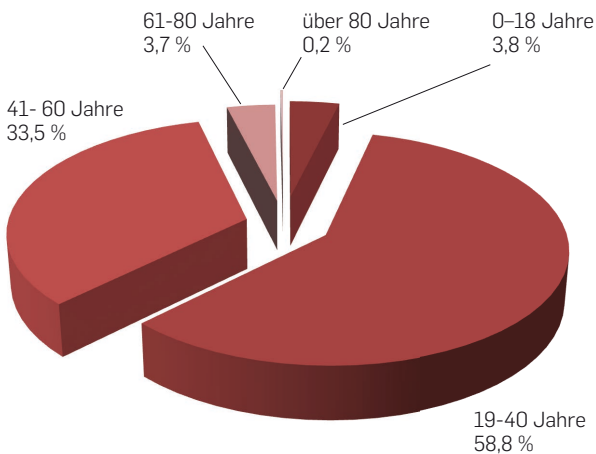
Tabelle 20: Alter der Gefährder

(n=5.743)

Alter	Anzahl	Altersgruppe	Anzahl	Prozent
0-10	0	0-18	216	3,8 %
11-14	21			
15-18	195			
19-21	253	19-40	3380	58,8 %
22-30	1.375			
31-40	1.752			
41-50	1.263	41-60	1921	33,5 %
51-60	658			
61-70	173	61-80	216	3,7 %
71-80	43			
über 80	10			
Gesamt	5.743			100 %
k.D.	442			
Gesamt	6.185			

Insgesamt geht aus der in Tabelle 20 abgebildeten Altersverteilung hervor, dass Gefährder aus allen Altersgruppen kommen. Die größte Altersgruppe bilden – wie auch bei den Opfern – die 19- bis 40Jährigen; ca. 59 % der gemeldeten Gefährder fallen in diese Gruppe.

Grafik 8: Alter der Gefährder



Auffallend im Vergleich zu den Daten aus dem Vorjahr ist ein leichter Anstieg an besonders jungen Gefährdern. In 216 Fällen waren der/die Gefährder Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren. In 21 Fällen waren die Gefährder sogar im Alter zwischen 11 und 14 Jahren. Bei der Gruppe junger Gefährder handelt es sich mehrheitlich um männliche Jugendliche, die Gewalt gegen ihre Mutter bzw. weibliche Verwandte (etwa Schwestern und Cousinen) ausüben. Sensibilisierungsmaßnahmen und Jugendarbeit müssen deshalb möglichst früh ansetzen und geschlechtsspezifische Machtverhältnisse in der Familie in den Blick nehmen. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass sich Gewaltverhältnisse im jungen Alter verfestigen und es zu Wiederholungstaten kommt. Eine wichtige Maßnahme wäre in diesem Zusammenhang u.a. der Ausbau von Anti-Gewalt-Trainings, die sich speziell an junge Personen richten, sowie verstärkte Sensibilisierungsarbeit mit Jugendlichen.

09.4.3 Staatsangehörigkeit der Gefährder

Tabelle 21: Staatsangehörigkeit der Gefährder

(n= 5.667)

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Prozent
ÖsterreicherInnen	2.760	48,7 %
EU-/EWR-BürgerInnen	727	12,8 %
andere Staatsangehörige	2.149	37,9 %
staatenlos	31	0,6 %
Gesamt	5.667	100 %
k. D.	518	
Gesamt	6.185	

Wie auch in den vergangenen Jahren stellen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft die weitaus größte Gruppe an Gefährdern dar (knapp 49 %). Bei 12,8 % handelt es sich um EU-BürgerInnen bzw. Angehörige von EWR-Staaten und 38 % sind Angehörige von Drittstaaten.

Ähnlich wie in den demographischen Daten der Opfer zeigen die Zahlen deutlich, dass es sich bei Gewalt an Frauen und Kindern um ein globales Problem handelt, das in allen Ländern, Kulturen und Religionen existiert.

Die Zahlen für Österreich müssen vor dem Hintergrund der verhältnismäßig gut etablierten Frauenbewegung betrachtet werden, die einen großen Einfluss auf die Enttabuisierung von Gewalt an Frauen und Kindern hatte und hat. Nicht zuletzt das Gewaltschutzgesetz, das häusliche Gewalt kriminalisiert hat, ist eine der zentralen Errungenschaften dieser sozialen Bewegung. Nach wie vor leistet die feministische Bewegung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gewaltschutzes und der Problematisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Nichtsdestotrotz machen die Daten deutlich, dass Gewalt leider nach wie vor fixer Bestandteil der österreichischen Gesellschaft ist und eng verwoben mit all ihren Strukturen.

Tabelle 22: Staatsangehörigkeit der Gefährder nach einzelnen Ländern

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Österreich	2.760	Bulgarien	57
Serbien	608	Ägypten	53
Türkei	364	Ungarn	47
Polen	176	Slowakei	41
Afghanistan	169	Indien	35
Rumänien	166	Kosovo	35
Syrien	136	Tunesien	32
Bosnien-Herzegowina	121	Pakistan	22
Nigeria	70	Algerien	18
Deutschland	69	Somalia	18
Irak	68	Ukraine	15
Mazedonien	67	Bangladesch	14
Kroatien	66	Tschechische Republik	14
Iran	64	Italien	13
Russland	63	China	11

Staatsbürgerschaft	Anzahl	Staatsbürgerschaft	Anzahl
Portugal	11	Guinea-Bissau, Irland, Liberia, Norwegen, Peru, Slowenien, Tadschikistan je 3	21
Georgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Mongolei je 9	36	Albanien, Argentinien, Brasilien, Estland, Ghana, Kuba, Litauen, Mexiko, Oman, Palästinensische Autonomiegebiete, Sri Lanka, Weißrussland je 2	24
Demokratische Republik Kongo, Marokko, Philippinen je 8	24	jeweils 1: Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bolivien, Brunei, Burundi, Chile, Dänemark, Ecuador, Gabun, Jamaika, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Libyen, Mauretanien, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik je 1	22
Frankreich, USA je 7	14	unbekannt	518
Niederlande, Thailand je 6	12	Staatenlos	31
Dominikanische Republik, Gambia, Kolumbien, Luxemburg, Schweiz, Senegal, Spanien, Usbekistan je 5	40	Gesamt	6.185
Armenien, Belgien, Jordanien, Lettland, Libanon, Moldawien, Montenegro, Niger, Schweden, Tschetschenien je 4	40		

09.5 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer

09.5.1 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt

Tabelle 23: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer gesamt

(n= 6.150)

Beziehungsverhältnis – der Gefährder ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent	Prozent
Ehepartner	1.829	29,7 %	45,5 % [2.806]	70,20 % [4.324]
Lebensgefährte	741	12,0 %		
Freund	236	3,8 %		
Ex-Ehepartner	362	5,9 %	24,7 % [1.518]	
Ex-Lebensgefährte	483	7,9 %		
Ex-Freund	673	10,9 %		
Vater/Mutter (Schwiegervater/Schwiegermutter)	460	7,5 %	18,54 % [1.140]	
Stiefvater/Stiefmutter	46	0,7 %		
Sohn/Tochter ⁵⁵	375	6,1 %		
Bruder/Schwester ⁵⁶	162	2,6 %		
sonstige Familienangehörige ⁵⁷	97	1,6 %		
sonstiges Beziehungsverhältnis	618	10,0 %		
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	68	1,1 %		
Gesamt	6.150	100 %		
k.D	35			
Gesamt	6.185			

55. Hier sind auch Pflege-, Stief-, sowie Schwiegersöhne und -töchter inkludiert.

56. In diese Kategorie fallen beispielsweise Großeltern, Enkelkinder, Onkel/Tanten, Geschwister.

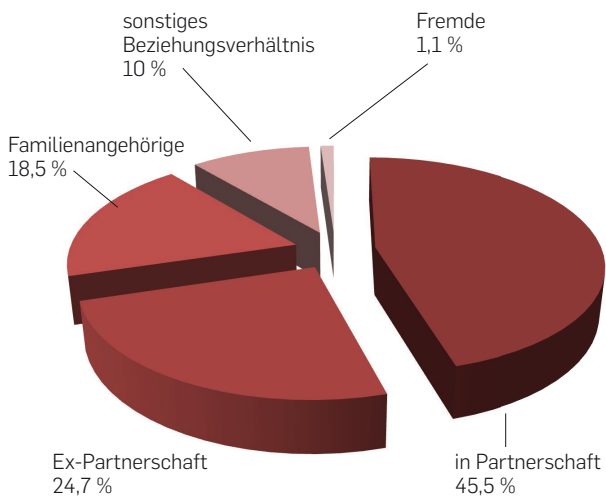
57. Diese Kategorie umfasst u.a. Bekannte, NachbarInnen, ArbeitskollegInnen und MitbewohnerInnen.

Die von der Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017 erhobenen Daten unterstreichen einmal mehr, dass die private Sphäre statistisch gesehen für Frauen kein ungefährlicher Ort ist. Denn in fast 46 % der Fälle standen Opfer und Gefährder in einem Paarverhältnis zueinander. Die Beendigung einer Beziehung ist keinesfalls mit einem Ende der Gewaltausübung gleichzusetzen, denn in ca. 25 % der Fälle handelte es sich bei den Gefährdern um ehemalige Partner. Daraus lässt sich schließen, dass eine Trennung die Gewaltbetroffenen in höchstgefährliche Situationen bringen kann. Bei insgesamt ca. 70 % der Gefährder handelte es sich um (Ex-)Partner.

In ca. 19 % der Fälle waren die Gefährder andere Familienmitglieder (etwa Großeltern, Onkel/Tanten oder Geschwister). In etwa 10 % der Fälle handelte es sich um sonstige Beziehungsverhältnisse. Diese Verhältnisse umfassen Personen aus dem sozialen Nahraum der Betroffenen, wie u.a. Bekannte, Nachbarn, Arbeitskollegen und Mitbewohner.

Klar wird anhand der Zahlen, dass es sich bei den Gefährdern in den seltensten Fällen um unbekannte Fremdtäter handelt. Tatsächlich sahen sich KlientInnen der Wiener Interventionsstelle 2017 in lediglich 1,1 % der Fälle mit einem ihnen unbekanntem Gefährder konfrontiert, zum Beispiel in Fällen von Stalking.

Grafik 9: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer Gesamt



09.5.2 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen weiblichen Opfern

Tabellen 24 und 25 führen auf den folgenden Seiten nochmals die Prävalenz (zumeist weiblicher) Opfer und (vorwiegend männlicher) Gefährder vor Augen.

Mit 95,6 % handelt es sich bei einem überwiegenden Teil der Fälle, in denen weibliche Erwachsene Opfer von Gewalt werden, um männliche Gefährder; demgegenüber stehen nur ca. 5 % der Fälle, in denen Gefährderinnen Gewalt an weiblichen Erwachsenen ausübten.

Tabelle 24: Beziehungsverhältnis bei weiblichen Opfern

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehemann	1.707	36,0 %	53,8 %
Lebensgefährtin	663	14,0 %	
Freund	180	3,8 %	
Ex-Ehemann	319	6,7 %	27,3 %
Ex-Lebensgefährtin	432	9,1 %	
Ex-Freund	544	11,5 %	
Vater (Schwiegermutter)	66	1,4 %	8,8 %
Stiefvater	9	0,2 %	
Sohn	230	4,8 %	
Bruder	80	1,7 %	
sonstige Familienangehörige	34	0,7 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	251	5,3 %	
Fremder (= keine Beziehung, z. B. bei Stalking)	35	0,7 %	
Gefährder (männlich)	4.550	95,9 %	
k. D.	14		

Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehefrau/Eingetragene Partnerin	1	0,02 %	0,21 %
Lebensgefährtin	5	0,11 %	
Freundin	4	0,08 %	
Ex-Lebensgefährtin	1	0,02 %	0,06 %
Ex-Freundin	2	0,04 %	
Mutter (Schwiegermutter)	36	0,76 %	2,19 %
Tochter	41	0,86 %	
Schwester	12	0,25 %	
sonstige Familienangehörige	15	0,32 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	69	1,45 %	
Fremde (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	8	0,17 %	
Gefährderinnen (weiblich)	194	4,08 %	
Gesamt GefährderInnen	4.744	100 %	

09.5.4 Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen männlichen Opfern

Tabelle 25 beschreibt die Beziehungsverhältnisse bei Gewalt an erwachsenen männlichen Opfern. Interessant ist, dass sich hier einige zentrale Unterschiede zu den Daten betreffend erwachsene weibliche Opfer abzeichnen.

Tabelle 25: Beziehungsverhältnisse bei männlichen Opfern

Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Lebensgefährte	8	1,4 %	2,6 %
Freund	7	1,2 %	
Ex-Lebensgefährte	1	0,2 %	1,1 %
Ex-Freund	5	0,9 %	
Vater (Schwiegervater)	33	5,6 %	27,3 %
Stiefvater	1	0,2 %	
Sohn	91	15,5 %	
Bruder	21	3,6 %	
sonstige Familienangehörige	14	2,4 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	163	27,7 %	
Fremder (= keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	10	1,7 %	
Gefährder (männlich)	354	60,2 %	
k. D	1		
Gefährderin (weiblich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Ehefrau	61	10,4 %	21,1 %
Lebensgefährtin	44	7,5 %	
Freundin	19	3,2 %	11,1 %
Ex-Ehefrau	14	2,4 %	
Ex-Lebensgefährtin	22	3,7 %	
Ex-Freundin	29	4,9 %	2,7 %
Mutter (Schwiegermutter)	3	0,5 %	
Stiefmutter	1	0,2 %	
Tochter	6	1,0 %	
Schwester	4	0,7 %	
sonstige Familienangehörige	2	0,3 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	24	4,1 %	
Fremde (keine Beziehung, z.B. bei Stalking)	5	0,9 %	
Gefährderinnen (weiblich)	234	39,8 %	
Gesamt GefährderInnen	588	100 %	

Die wohl auffallendste Gemeinsamkeit zwischen den Zahlen in Tabelle 24 und 25 ist der prozentuelle Überhang männlicher Gefährder. In 60,2 % der Fälle erleben erwachsene männliche Opfer Gewalt ebenfalls durch männliche Gefährder. Männliche Gewaltopfer erfahren weitaus seltener Gewalt in (Ex-)Partnerschaften (32,2 %) als dies bei weiblichen Gewaltbetroffenen der Fall ist (81,1 %).

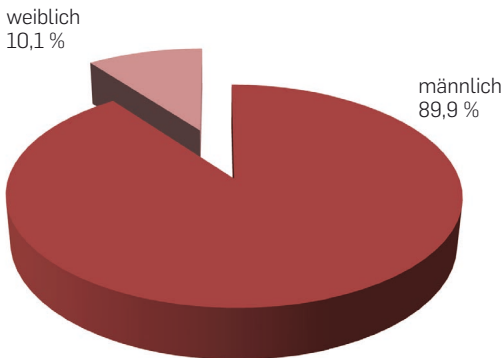
09.5.4 Beziehungsverhältnisse und Geschlecht bei minderjährigen Opfern

Tabelle 26: Geschlechterverhältnisse bei minderjährigen Opfern

Geschlecht GefährderInnen	Geschlecht Opfer	Anzahl	Anzahl	Prozent
Gefährder männlich	Opfer Mädchen	340	551	89,9 %
	Opfer Buben	211		
Gefährderin weiblich	Opfer Mädchen	34	62	10,1 %
	Opfer Buben	28		
Beziehungsverhältnisse minderjähriger Opfer Gesamt		613		100 %

2017 wurden insgesamt 613 minderjährige Opfer von Gewalt von der Wiener Interventionsstelle erfasst, was im Vergleich zum Vorjahr (2016: 570 minderjährige Opfer) einen Anstieg bedeutet. Mit 61% war der überwiegende Teil der minderjährigen Opfer, die 2017 mit der Wiener Interventionsstelle Kontakt hatten, weiblich. Bereits in jungem Alter zeigt sich die Geschlechtsspezifität häuslicher Gewalt.

Grafik 10: Geschlecht Gefährder bei minderjährigen Opfern



Unabhängig vom Geschlecht der Opfer zeigt sich in diesem Kontext erneut, dass männliche Täter mit einem Anteil von knapp 90 % übermäßig häufiger Gewalt an Kindern beiderlei Geschlechts ausüben.

Tabelle 27: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern

Gefährderin (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	
Ehemann	4	1,1 %	7,5 %
Lebensgefährtin	9	2,4 %	
Freund	15	4,0 %	
Ex-Lebensgefährtin	6	1,6 %	21,8 %
Ex-Freund	75	20,2 %	
Vater	147	39,6 %	51,5 %
Stiefvater	14	3,8 %	
Bruder	19	5,1 %	
sonstige Familienangehörige	11	3,0 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	34	9,2 %	
Fremder	3	0,8 %	
Gefährder (männlich)	337	90,8 %	
k. D	3		

Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	Prozent
Mutter	16	4,3%	6,2 %
Schwester	2	0,5 %	
sonstige Familienangehörige	5	1,3 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	11	3,0 %	
Gefährderinnen (weiblich)	34	9,2 %	
Gesamt GefährderInnen	371	100 %	

Die Gefährder bei weiblichen minderjährigen Opfern sind zu ca. 91 % männlich. Das entspricht in etwa den Zahlen aus den Vorjahren. In den meisten Fällen erleben weibliche minderjährige Opfer Gewalt durch (Stief-)Väter und Brüder (ca. 52%). Fast 30 % der weiblichen minderjährigen Opfer erfahren Gewalt durch (Ex-)Partner; die Zahl unterscheidet sich stark von jener der männlichen minderjährigen Opfer (siehe Tabelle 28). Bereits bei Minderjährigen zeigt sich, dass Gewalt in partnerschaftlichen Beziehungen in den meisten Fällen von männlichen Gefährdern ausgeht.

09.5.6 Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

Tabelle 28: Beziehungsverhältnis Gefährder – Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

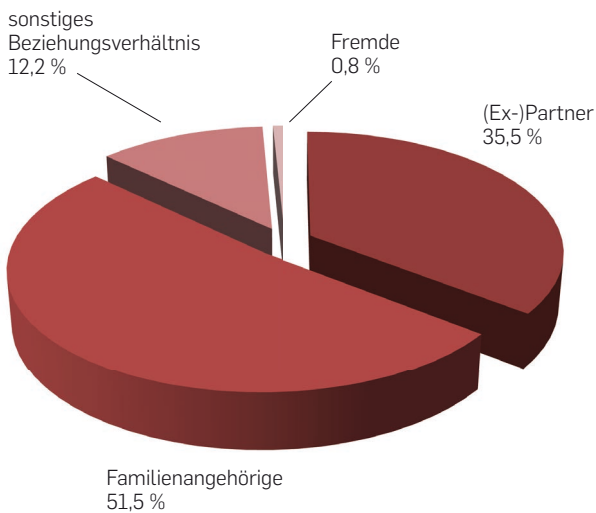
Gefährder (männlich) ist ...	Anzahl	Prozent	Prozent
Vater	131	54,8 %	72,8 %
Stiefvater	19	7,9 %	
Bruder	18	7,5 %	
sonstige Familienangehörige	6	2,5 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	36	15,1 %	
Fremder (= keine Beziehung, z. B. Stalking-Fälle)	1	0,4 %	
Gefährder (männlich)	211	88,3 %	
Gefährderin (weiblich) ist	Anzahl	Prozent	Prozent
Freundin	1	0,4 %	0,8 %
Ex-Freundin	1	0,4 %	
Mutter	15	6,3 %	10 %
Stiefmutter	2	0,8 %	
sonstige Familienangehörige	7	2,9 %	
sonstiges Beziehungsverhältnis	2	0,8 %	
Gefährderinnen (weiblich)	28	11,7 %	
Gesamt GefährderInnen	239	100 %	

Auch bei den männlichen minderjährigen Opfern sind die Täter zu einem überwiegenden Teil männlich (88,3 %). Bei 72,8 % der Gefährder handelte es sich um (Stief-)Väter, Brüder und sonstige männliche Familienangehörige. Männliche minderjährige Opfer erleben in 6,3 % der Fälle Gewalt durch Mütter. Nur 0,8 % der männlichen minderjährigen Opfer erleben Gewalt in Partnerschaften.

09.6. Wiener Anti-Gewalt-Programm

Seit mittlerweile fast 20 Jahren kooperieren die Wiener Interventionsstelle und die Männerberatung Wien in der opferschutzorientierten Täterarbeit im Rahmen des Anti-Gewalt-Programms. Das Anti-Gewalt-Programm besteht aus drei Elementen: erstens, dem Training mit Gefährdern, zweitens, der Beratung von Opfern und drittens, der intensiven Zusammenarbeit zwischen der Wiener Interventionsstelle und der Männerberatung Wien. Ziel des Programms ist neben der Veränderung des Gewaltverhaltens die Sensibilisierung von Gefährdern und die Stärkung der Opfer. Das Anti-Gewalt-Training fokussiert also einerseits darauf, dass Täter die Ursachen von Gewalt verstehen lernen und ihre Einstellung zu Gewalt anhand der eigenen Biographie als erlerntes Verhalten erkennen. Andererseits werden zugleich Rollenbilder reflektiert und Strategien mit Aggression umzugehen entwickelt. Darüber hinaus werden die Rechte der Opfer als zentraler Bestandteil des Anti-Gewalt-Trainings anerkannt und gestärkt. Damit erfüllt das Wiener Anti-Gewalt-Programm die Standards, die in Artikel 16 der Istanbul Konvention zu vorbeugenden Interventions- und Behandlungsprogrammen vorgesehen sind.

Grafik 11: Beziehungsverhältnis Gefährder-Opfer bei weiblichen minderjährigen Opfern



Grafik 12: Beziehungsverhältnis Gefährder-Opfer bei männlichen minderjährigen Opfern

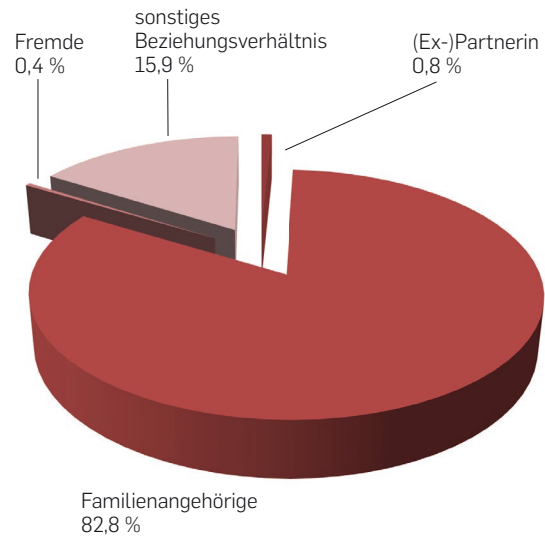


Tabelle 29: Art der Zuweisung in das Anti-Gewalt-Programm

Zuweisungen zum Anti-Gewalt-Programm	Anzahl	Prozent	Prozent
Strafgericht/Staatsanwaltschaft nach bedingter Haftentlassung	52	33,1 %	52,2 %
Familiengericht im Rahmen Obsorge/Kontaktrecht	3	1,9 %	
Zuweisung durch Amt für Jugend und Familie	27	17,2 %	
auf Wunsch der Partnerin	10	6,4 %	42,1 %
Eigeninitiative, häufig nach polizeilicher Wegweisung	56	35,7 %	
andere	9	5,7 %	
Gesamt	157	100 %	

2017 nahmen insgesamt 157 Gefährder an einem Anti-Gewalt-Training teil; das sind etwas weniger als im Vorjahr (2016: 164 Personen). Um die 52 % der Teilnehmer wurden durch Behörden und Institutionen einem Anti-Gewalt-Training zugewiesen. Hier zeichnet sich im Vergleich zu 2016 ein Rückgang um 3 % ab. Aus opferschutzrechtlicher Perspektive ist jeglicher Rückgang in diesem Bereich besorgniserregend.

Von den über 6.200 Gefährdern, die die Wiener Interventionsstelle im Jahr 2017 erfasst hat, haben nur rund 160 am Anti-Gewalt-Programm teilgenommen. Das entspricht ca. 3 % der Gefährder. Es wäre sehr wichtig, dass Behörden die Möglichkeit einer Zuweisung zum Anti-Gewalt-Training häufiger nutzen. Schließlich resultieren die niedrigen Teilnehmerzahlen auch aus der geringen Anzahl an Zuweisungen.

Tabelle 30: Status der Teilnehmer

Teilnehmer 2017	Anzahl	Prozent
Training abgeschlossen	29	18,47 %
im Trainingsprogramm (Clearing oder Training)	29	18,47 %
keine Teilnahme am Programm nach Clearing (Gründe siehe nächste Tabelle)	79	50,32 %
Trainingsprogramm abgebrochen	20	12,74 %
Gesamt	157	100 %

Tabelle 31: Gründe, warum keine Teilnahme am Anti-Gewalt-Programm erfolgte

Gründe	Anzahl
kein Interesse des Gefährders	62
komplette Verleugnung der Gewalt	10
neuerliche Gewalt und hohe Gefährlichkeit	4
fehlende Deutschkenntnisse	4

Um effektive Täterarbeit leisten zu können, die die Situation und Rechte von Opfern ausreichend berücksichtigt und stärkt, bedarf es ein koordiniertes System von umfassenden Maßnahmen.⁵⁸ Entsprechende Ressourcen, die eine strukturelle und konzeptionelle Weiterentwicklung des Anti-Gewalt-Programms ermöglichen würden, wären deshalb wünschenswert und ein wichtiger Beitrag zur Prävention weiterer Gewalt.

Literatur

Allianz „Gewaltfrei leben“ (2016): GREVIO Shadow Report. Austrian NGO-Shadow Report to GREVIO. <https://bit.ly/2x33FH5> Zugriff am 21.05.2018

EU-Grundrechtsagentur (2014): Violence against women: an EU-wide survey. <http://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>. Zugriff am 21.05.2018

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul <https://rm.coe.int/1680462535>. Zugriff am 21.05.2018

European Added Value Assessment (2013): European added value of a directive on combatting violence against women. <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/7c6b36c2-22c5-405c-89cd-e8be5aea3c9c>. Zugriff am 21.05.2018

Gondolf, W. Edward (2002): Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes and Recommendations, Thousand Oaks/London/New Delhi.

GREVIO (2017): Baseline Evaluation Report Austria. <https://rm.coe.int/grevio-report-austria-1st-evaluation/1680759619>. Zugriff am 21.05.2018

Haller, Birgitt (2012): High Risk Victims – Tötungsdelikte in Beziehungen. Verurteilungen 2008–2010, Studie verfasst im Auftrag des Bundeskanzleramtes/Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst, Wien. Download: https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/9/2/CH1553/CMS1481105369959/highrisk_victims_endbericht__26166.pdf. Zugriff am 28.05.2018

Haller, Birgitt/Amesberger, Helga (2010): IPVoW - Partnergewalt gegen ältere Frauen. Institut für Konfliktforschung. http://www.ipvow.org/images/ipvow/reports/IPVOW_Austria_Deutsch_final.pdf Zugriff am 21.05.2018

Logar, Rosa (2017). Migrantinnen und Schutz vor Gewalt – Standards der Istanbul-Konvention. Tätigkeitsbericht der Wiener Interventionsstelle 2016. <https://www.interventionsstelle-wien.at/taetigkeitsbericht-2016-download> Zugriff am 21.05.2018

Stadt Wien (2017). Bevölkerung nach Bezirken 2008 bis 2017. <https://www.wien.gv.at/statistik/bevoelkerung/tabellen/bevoelkerung-bez-zr.html>. Zugriff am 21.05.2018

58. Gondolf (2002).